Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 24 **Memmingen, 28. November 2025** **67. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
26.11.2025	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Memmingen	Seite 176
20.10.2025	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 178
26.11.2025	Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpflege der Stadt Memmingen	Seite 179
26.11.2025	Erste Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS)"	Seite 183

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

der Stadt Memmingen

über die Genehmigung der Neuaufstellung

des Flächennutzungsplanes

mit integriertem Landschaftsplan

der Stadt Memmingen

Vom 26. November 2025

1. Die vom Stadtrat am 29. September 2025 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 10. November 2025 Nummer 34-4621-194/29 genehmigt. Der genaue Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan der Stadtplanung vom 02. November 2018.

2. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil Nord und Teil Süd) und Textteil vom 05. Mai 2025, wurde am 26. November 2025 ausgefertigt. Ihm ist die am 26. November 2025 ausgefertigte Begründung vom 05. Mai 2025 mit Umweltbericht vom 05. Mai 2025, redaktionell geändert am 06. November 2025, samt Anlagen (Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs, Verkehrliche Begleitung der Flächennutzungsplanung in Memmingen) und zusammenfassender Erklärung beigegeben. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 Teil I Nr. 257) geändert worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.

3. Ab 28. November 2025 wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Begründung, Umweltbericht samt Anlagen (Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs, Verkehrliche Begleitung der Flächennutzungsplanung in Memmingen) und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, in der Stadtplanung, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321, zur Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Darüber hinaus kann der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Internet auf der Homepage der Stadt Memmingen (https://maps.memmingen.de) oder nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanung Memmingen Tel.: 08331/850-2560, eingesehen werden.

4. Es wird nach § 215 Abs 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 26. November 2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Geltungsbereich ▬▬▬

Stadt Memmingen
Stadtplanung, 02.11.2018

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Memmingen vom 26. November 2025

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3502605599

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr Dr. Dirk Nigg
Vorderer Lech 9
86150 Augsburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 20.10.2025
Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpflege der Stadt Memmingen

Vom 26.11.2025

Seite

§ 1 Grundlagen 1
§ 2 Bestellung 1
§ 3 Rechtsstellung 2
§ 4 Aufgaben 2
§ 5 Entschädigung 4
§ 6 In-Kraft-Treten 4

Aufgrund von Artikel 20 a und Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1 Grundlagen

[1]Die Stadt Memmingen bestellt zur sachkundigen Beratung und Förderung für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege eine Heimatpflegerin oder einen Heimatpfleger. [2]Sie oder er arbeitet ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit der Stadt und mit der Stadtverwaltung zusammen.

§ 2 Bestellung

(1) Die Stadt Memmingen bestellt eine Heimatpflegerin oder einen Heimatpfleger.

(2) Als Heimatpflegerin oder Heimatpfleger wählt der Stadtrat Persönlichkeiten, die auf Grund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse und ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind.

(3) Rechtzeitig vor der Bestellung oder Abberufung der Heimatpflegerin oder des Heimatpflegers sollen die jeweils zuständige Bezirksheimatpflegerin oder der jeweils zuständige Bezirksheimatpfleger, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e. V. gehört werden.

(4) [1]Die Bestellung erfolgt grundsätzlich für eine Amtszeit von vier Jahren. [2]Die erneute Bestellung ist zulässig.

(5) [1]Die Heimatpflegerin oder der Heimatpfleger erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis. [2]Diesen sollen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

(6) Der Stadtrat kann die Heimatpflegerin oder den Heimatpfleger aus wichtigem Grund (vgl. Art. 19 Abs. 2 GO) vor Ablauf der Amtszeit abberufen, insbesondere wenn sie oder er

a) die Pflichten aus dem Ehrenamt gröblich verletzt oder
b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die in der Heimatpflege tätigen Persönlichkeiten sind ehrenamtlich im Sinne von Art. 19 ff. GO tätig.

(2) [1]Die Heimatpflegerinnen oder Heimatpfleger führen die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpflegerin“ oder „Stadtheimatpfleger“. [2]Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zur Stadt. [3]Sie sind in den ihre Aufgaben berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.

(3) Sie erhalten alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeiten und Absichten zu berichten und ihre Anliegen vorzutragen.

(4) Die Heimatpflegerinnen oder Heimatpfleger haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Heimatpflegerinnen oder Heimatpfleger beraten und unterstützen die Stadt, die Regierung, die Bezirksheimatpflegerin oder den Bezirksheimatpfleger und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, auf deren Wunsche auch andere Behörden, sonstige Verwaltungsträger, Schulen, Kirchen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 haben sie insbesondere

a) auf stete Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung bedacht zu sein;

b) soweit erforderlich, mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Kirchen, sonstigen Organisationen und Personen, deren Wirken für die Heimatforschung und Heimatpflege von Bedeutung ist, zusammenzuarbeiten;

c) Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlass und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;

d) an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken.

(3) Die Aufgaben der Heimatpflegerin oder des Heimatpflegers umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

a) Bauwesen

1. Beteiligung bei Baugesuchen nach § 13 Abs. 1 DSchG (Bauvoranfragen, Bauanträge, Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis)
2. Beteiligung im Einzelfall bei Bauleitplanungen, die von Bedeutung für die Heimatpflege sein können
3. Fachliche Unterstützung bei Straßenbenennungen

b) Denkmalpflege/Stadtbildpflege

1. Mitwirkung/Unterstützung an den Denkmalsprechtagen
2. Mitwirkung/Unterstützung bei denkmalpflegerischen Veranstaltungen
3. Fachliche Unterstützung rund um das Thema Denkmal, Denkmalnachtrag, Denkmalveränderung
4. Mitwirkung bei der Ausarbeitung kommunaler Satzungen, die Auswirkungen auf das Stadtbild haben können (z.B. Gestaltungssatzungen)
5. Fachliche Unterstützung bei der Auswahl des Fassadenpreises der Stadt Memmingen und übergeordneter Auszeichnungen im Bereich Denkmalpflege/Stadtbild

c) Brauchtumspflege

1. Vermittlung der geschichtlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung von Bräuchen, Dialekten und Trachten sowie traditionellen Formen von Musik und Tanz
2. Begleitung ihrer zeitgemäßen Weiterentwicklung

d) Wissensvermittlung

1. Weitergabe von für die Heimatpflege bedeutsamen Wissen in Wort und Schrift an breite Bevölkerungskreise
2. Vertiefung des Heimatbewusstseins und heimatkundlichen Wissens

§ 5 Entschädigung

(1) [1]Die Stadt Memmingen gewährt der Heimatpflegerin oder dem Heimatpfleger eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 500 Euro. [2]Damit ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand abgegolten.

(2) [1]Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist. [2]Fahrten innerhalb des Stadtgebietes sind durch die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 abgegolten.

(3) Bei im Laufe eines Monats eintretender oder endender Verhinderung der Heimatpflegerin oder des Heimatpflegers wird die Entschädigung nach Absatz 1 für den ganzen Monat gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung zur Tätigkeit der Heimatpfleger vom 17. April 1989, geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 4. November 1993, außer Kraft.

Memmingen, 26. November 2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Erste Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS)"

Vom 26.11.2025

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS) vom 28.06.2023 (Satzungs- und Verordnungsblatt S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer Asylbewerberunterkunft gemäß § 1 einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für

1. Einzelzimmer –183,00 €
2. Doppelzimmer –128,00 €
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten – 89,00 €
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten – 62,00 €
5. Notunterkünfte (z.B. Hallen) – 31,00 €."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Memmingen, 26.11.2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister